



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Bauhauptgewerbe

Tarifverträge 2024



Respekt
für unsere Arbeit

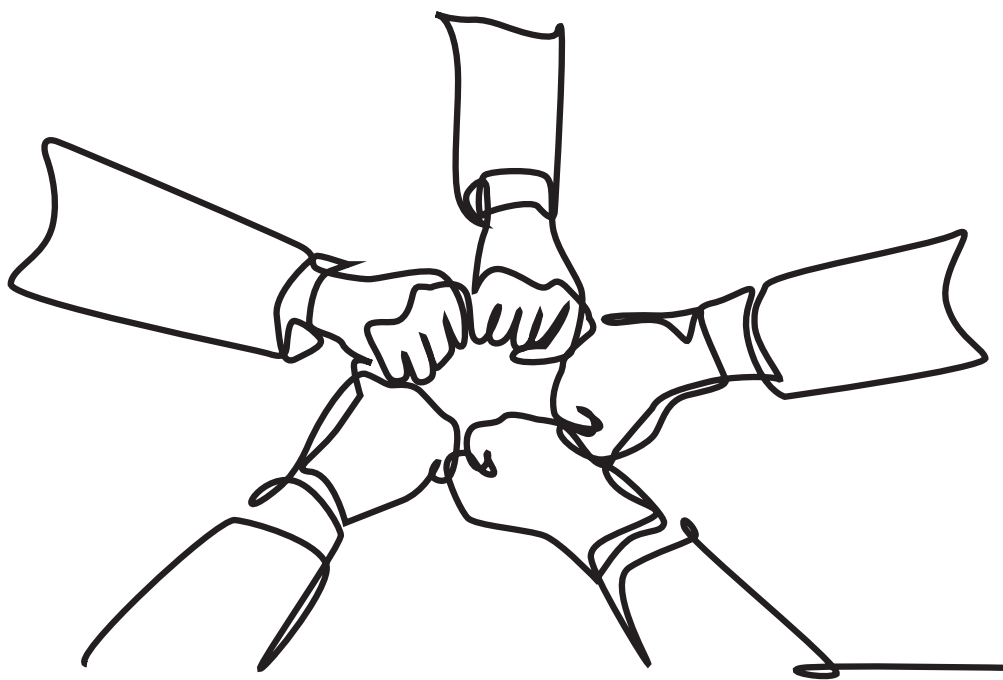


www.igbau.de

Leistung. Verlässlichkeit. Sicherheit.

Inhalt

Vorwort	3
Tarifvertrag Lohn Ost	4
Tarifvertrag Lohn West	12
Tarifvertrag Gehalt Ost	22
Tarifvertrag Gehalt West.....	30
Vereinbarung über die Entgeltumwandlung für Mobilität und Soziale Absicherung	36
Vereinbarung über ein Maßregelungsverbot.....	38
Tarifwissen kompakt: Löhne und Gehälter	42
Infomaterialien: Richtige Bezahlung am Bau	48





Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Respekt für unsere Arbeit – mit dieser Forderung sind wir in der zurückliegenden Tarifrunde 2024 angetreten. Und die Ergebnisse können sich sehen lassen.

Dass wir in dieser äußerst schwierigen Tarifrunde überhaupt zu einem Tarifabschluss gekommen sind, liegt am Engagement vieler. Erst ein Streik hat die Arbeitgeber zum einlenken gebracht. Das was jetzt in gedruckter Form vor euch liegt, ist der Erfolg all jener, die sich in ihren Betrieben eingesetzt und gestreikt haben. Ihnen allen sagen wir vielen Dank für ihren Einsatz.

Alle, die noch nicht Teil unserer Solidargemeinschaft sind, lade ich ein sich uns anzuschließen. Ihr seht, was in einer starken Gewerkschaft, unserer IG BAU, möglich ist.

Tarifverträge fallen nicht vom Himmel und was einmal erreicht wurde bleibt nicht für ewig. Es liegt an uns, jeden Tag dafür zu sorgen, dass unsere Erfolge in den Betrieben umgesetzt werden. Wer hier aktiv werden will, findet bei uns die richtigen Angebote und Ansprechpartner.

Unsere Vision für den Bau? Wir wollen, dass sich die Arbeit lohnt, dass sie familienfreundlich ist und dass sie sicher und gesund ist.

Bis es soweit ist, haben wir noch einiges zu tun. Und ich lade alle, die daran mitarbeiten wollen ein, das in unserer IG BAU zu tun. Denn was wir wollen, ist Respekt für unsere Arbeit.

Mit kollegialen Grüßen

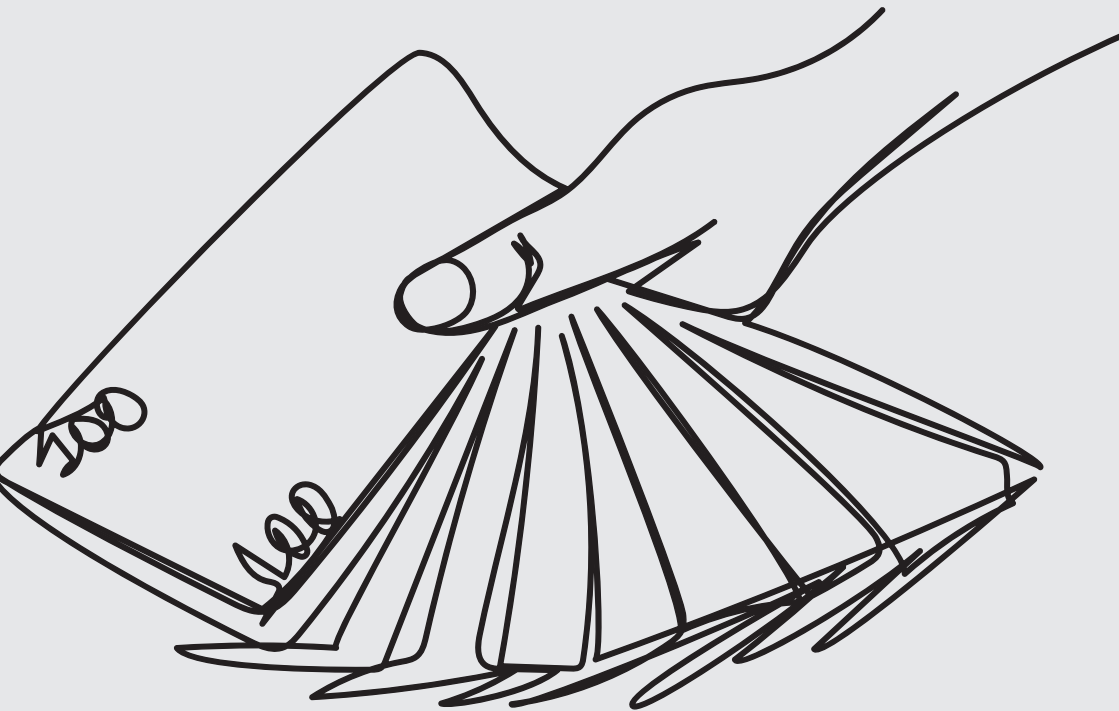
Euer Carsten Burckhardt
Mitglied des Bundesvorstands



Foto: IG BAU (Tobias Seifert)

Tarifvertrag

Lohn Ost



Tarifvertrag
zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen
im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin
(TV Lohn/Ost)
vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter),
2. zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Lohnregelung

(1) Ab dem 1. April 2024 beträgt der Ecklohn (Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 gemäß § 5 Nr. 1 BRTV) 20,47 Euro. Die am 30. April 2024 geltenden Tarifstundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. Mai 2024 um 2,2 v.H. sowie weitere 1,33 Euro pro Stunde, mit Wirkung vom 1. April 2025 um 5,0 v.H. und mit Wirkung vom 1. April 2026 auf ein bundeseinheitliches Lohnniveau gemäß Abs. 9 erhöht. Der Ecklohn beträgt ab dem 1. Mai 2024 22,25 Euro, ab dem 1. April 2025 23,36 Euro und ab dem 1. April 2026 24,60 Euro.

(2) Der Arbeitnehmer erhält einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 5,9 v.H. seines Tarifstundenlohnes (Bauzuschlag). Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z.B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 v.H.) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 v.H.) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 v.H.) ausgesetzt ist.

(3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) gewährt.

(4) Der Gesamttarifstundenlohn (GTL) setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen.

(5) Die Lohngruppe 2 a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

(6) Mit Wirkung vom **1. April 2024** gelten nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	23,53	1,38	24,91
Lohngruppe 5	21,53	1,27	22,80
Lohngruppe 4	20,47	1,20	21,67
Lohngruppe 3	18,78	1,11	19,89
Lohngruppe 2 a	18,26	1,08	19,34
Lohngruppe 2	14,45	0,85	15,30
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	21,14	1,24	22,38
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	20,81	1,22	22,03

(7) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** gelten nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	25,38	1,49	26,87
Lohngruppe 5	23,33	1,38	24,71
Lohngruppe 4	22,25	1,31	23,56
Lohngruppe 3	20,52	1,21	21,73
Lohngruppe 2 a	19,99	1,18	21,17
Lohngruppe 2	16,10	0,94	17,04
Lohngruppe 1	13,73	0,81	14,54

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
der Lohngruppe 4

22,94	1,35	24,29
-------	------	-------

Baumaschinenführer der
Lohngruppe 4

22,60	1,33	23,93
-------	------	-------

(8) Mit Wirkung vom **1. April 2025** gelten nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	26,65	1,57	28,22
Lohngruppe 5	24,50	1,44	25,94
Lohngruppe 4	23,36	1,38	24,74
Lohngruppe 3	21,55	1,27	22,82
Lohngruppe 2 a	20,99	1,23	22,22
Lohngruppe 2	16,91	0,99	17,90
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
der Lohngruppe 4

24,09	1,42	25,51
-------	------	-------

Baumaschinenführer der
Lohngruppe 4

23,73	1,40	25,13
-------	------	-------

(9) Mit Wirkung vom **1. April 2026** gelten nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	28,06	1,66	29,72
Lohngruppe 5	25,77	1,52	27,29
Lohngruppe 4	24,60	1,45	26,05
Lohngruppe 3	22,64	1,33	23,97
Lohngruppe 2 a	22,10	1,30	23,40

Lohngruppe 2	17,69	1,04	18,73
Lohngruppe 1	14,98	0,88	15,86

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	25,34	1,50	26,84
--	-------	------	-------

Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,98	1,47	26,45
--	-------	------	-------

§ 3

Löhne für stationär beschäftigte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, erhalten den Tariftundenlohn gemäß § 2 Abs. 6 bis 9, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tariftundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamttariftundenlohn).

§ 4

Löhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten

(1) Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den in Absatz 2 genannten Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen:

- Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
- Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck;
- Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
- Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.

(2) Der Lohn für die Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4 beträgt:

	TL €	BZ €	GTL €
ab 1. April 2024	21,14	1,24	22,38
ab 1. Mai 2024	22,94	1,35	24,29
ab 1. April 2025	24,09	1,42	25,51
ab 1. April 2026	25,34	1,50	26,84

(3) In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 BRTV (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),

- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab **1. April 2024**

	GTL €
Lohngruppe 4	18,44
Lohngruppe 3	17,52

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage für das 13. Monatseinkommen dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

§ 5 Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab **1. April 2024**

	GTL €
Lohngruppe 4	18,44
Lohngruppe 3	17,52

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage für das 13. Monatseinkommen dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

§ 6 Löhne für das feuerungstechnische Gewerbe

(1) Die Löhne für Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe ergeben sich aus § 2 sowie aus dem Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Werker haben für die Zeit ihrer Tätigkeit auf dem Schornstein Anspruch auf den Lohn des Fachwerkers im Schornsteinbau.

§ 7 **Beschäftigungssicherungsklausel**

(1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Baugewerbes durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung von den in den §§ 2 und 4 Abs. 2 geregelten Löhnen um bis zu 4 v.H. abweichende Löhne vereinbart werden, wobei der höchste geltende Mindestlohn nicht unterschritten werden darf. Diese betrieblich vereinbarten Löhne treten an die Stelle der Gesamttarifstundenlöhne. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der §§ 2 und 4 Abs. 2. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

(2) Der Zielsetzung des Absatzes 1 dienen insbesondere die Vermeidung von Kurzarbeit und von betriebsbedingten Kündigungen, die Übernahme von Auszubildenden und die Vermeidung der arbeitskostenbedingten Vergabe von Nachunternehmerleistungen.

(3) Über die Absicht, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu schließen, sollen die betrieblichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien rechtzeitig unterrichtet werden; über den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung sind sie zu unterrichten. Die Betriebsvereinbarung wird mit ihrem Zugang bei den betrieblichen Organisationsvertretern wirksam, wenn diese nicht innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Einspruchs. Ein Einspruch kann nur mit einem Verstoß gegen die Zielsetzung dieser Beschäftigungssicherungsklausel begründet werden. Nach einem Einspruch wird die Betriebsvereinbarung erst durch erneute Beschlussfassung des Betriebsrates, die mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Betriebsrates – bei einem dreiköpfigen Betriebsrat mit einer Zweidrittelmehrheit – erfolgen muss, wirksam.

(4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie vom Arbeitnehmer nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches.

(5) Die Löhne der stationär beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 3 Satz 2 dürfen insgesamt nicht um mehr als 4 v.H. von dem Gesamttarifstundenlohn ihrer Lohngruppe gemäß § 2 Abs. 6 bis 9 abweichend vereinbart werden.

§ 8 **Ausbildungsvergütungen**

(1) Mit Wirkung vom **1. April 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	880,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.095,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.305,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.365,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	880,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.130,00 €

im dritten Ausbildungsjahr 1.392,00 €

(2) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr 1.080,00 €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.200,00 €

im dritten Ausbildungsjahr 1.450,00 €

im vierten Ausbildungsjahr 1.550,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr 1.080,00 €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.243,00 €

im dritten Ausbildungsjahr 1.554,00 €

(3) Mit Wirkung vom **1. April 2026** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr 1.122,00 €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.351,00 €

im dritten Ausbildungsjahr 1.610,00 €

im vierten Ausbildungsjahr 1.714,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr 1.122,00 €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.395,00 €

im dritten Ausbildungsjahr 1.719,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 9

Durchführung des Vertrages

(1) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages und der damit in Zusammenhang stehenden Lohn- und sonstigen Tarifverträge geltend zu machen.

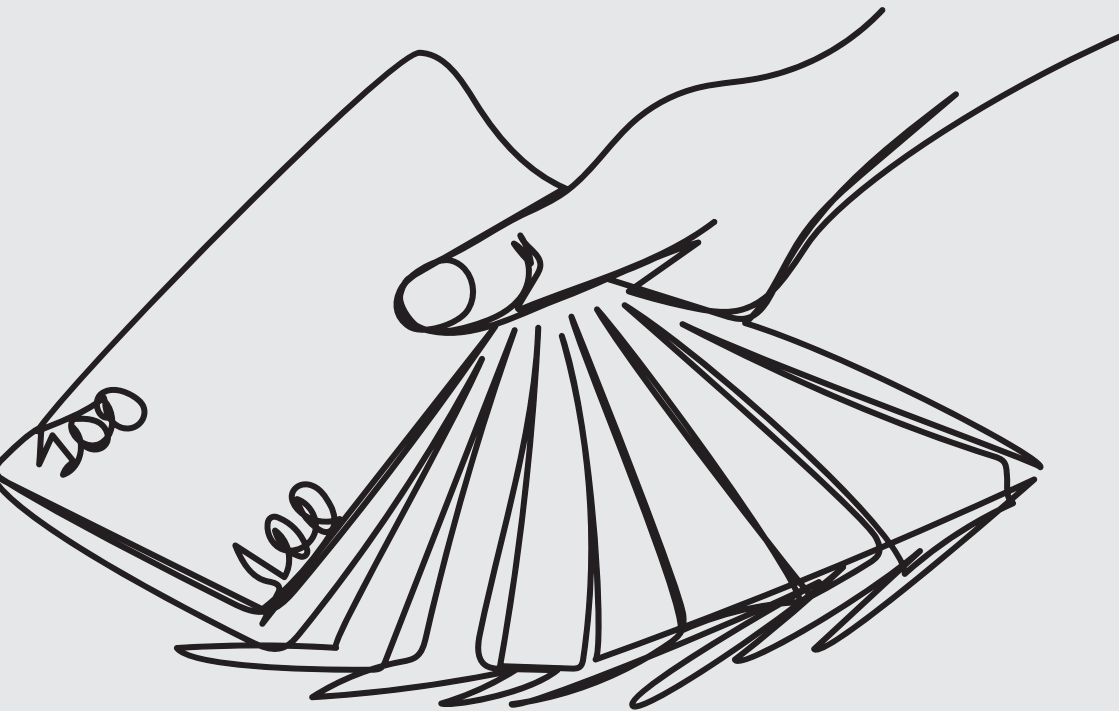
(2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages unverzüglich in Gespräche einzutreten.

(3) Die vertragschließenden Parteien dürfen im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages keine inhaltlich davon abweichenden Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern treffen. Hiervon ausgenommen sind Haustarifverträge, durch die über die in den §§ 2, 4 Abs. 2 festgelegten Löhne hinausgegangen wird, um eine frühere Angleichung an diejenigen im jeweils geltenden TV Lohn/West zu erreichen.

(4) Sobald im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 4 Abs. 3 und § 5 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

Tarifvertrag

Lohn West



Tarifvertrag
zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen
im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin

(TV Lohn/West)

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,**
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,**
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,**
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter),

2. zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Lohnregelung

(1) Ab dem 1. April 2024 beträgt der Ecklohn (Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 gemäß § 5 Nr. 1 BRTV) 21,15 Euro. Die am 30. April 2024 geltenden Tarifstundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. Mai 2024 um 1,2 v.H. sowie um weitere 1,33 Euro pro Stunde, mit Wirkung vom 1. April 2025 um 4,2 v.H. und mit Wirkung vom 1. April 2026 um 3,9 v.H. erhöht. Der Ecklohn beträgt ab dem 1. Mai 2024 22,73 Euro, ab dem 1. April 2025 23,68 Euro und ab dem 1. April 2026 24,60 Euro.

(2) Der Arbeitnehmer erhält einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 5,9 v.H. seines Tarifstundenlohnes (Bauzuschlag). Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z.B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 v.H.) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 v.H.) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 v.H.) ausgesetzt ist.

(3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) gewährt.

(4) Der Gesamttarifstundenlohn (GTL) setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen.

(5) Die Lohngruppe 2 a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

Die Lohngruppe 2 b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

(6) Mit Wirkung vom **1. April 2024** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohn tariffverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	24,30	1,43	25,73
Lohngruppe 5	22,20	1,30	23,50
Lohngruppe 4	21,15	1,25	22,40
Lohngruppe 3	19,35	1,14	20,49
Lohngruppe 2 a	18,85	1,11	19,96
Lohngruppe 2 b	16,96	1,00	17,96
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	21,82	1,28	23,10
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	21,48	1,27	22,75

(7) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohn tariffverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	25,92	1,53	27,45
Lohngruppe 5	23,80	1,40	25,20
Lohngruppe 4	22,73	1,34	24,07
Lohngruppe 3	20,91	1,23	22,14
Lohngruppe 2 a	20,41	1,20	21,61
Lohngruppe 2 b	18,49	1,09	19,58
Lohngruppe 2	16,34	0,96	17,30
Lohngruppe 1	13,73	0,81	14,54
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	23,41	1,38	24,79
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	23,07	1,36	24,43

(8) Mit Wirkung vom **1. April 2025** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohn tariffverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	27,01	1,59	28,60
Lohngruppe 5	24,80	1,46	26,26
Lohngruppe 4	23,68	1,40	25,08
Lohngruppe 3	21,79	1,28	23,07
Lohngruppe 2 a	21,27	1,25	22,52
Lohngruppe 2 b	19,27	1,13	20,40
Lohngruppe 2	17,03	1,00	18,03
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	24,39	1,44	25,83
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,04	1,41	25,45

(9) Mit Wirkung vom **1. April 2026** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohn tariffverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	28,06	1,66	29,72
Lohngruppe 5	25,77	1,52	27,29
Lohngruppe 4	24,60	1,45	26,05
Lohngruppe 3	22,64	1,33	23,97

Lohngruppe 2 a	22,10	1,30	23,40
Lohngruppe 2 b	20,02	1,18	21,20
Lohngruppe 2	17,69	1,04	18,73
Lohngruppe 1	14,98	0,88	15,86
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	25,34	1,50	26,84
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,98	1,47	26,45

§ 3

Löhne für stationär beschäftigte Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, erhalten den Tariftundenlohn gemäß § 2 Abs. 6 bis 9, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tariftundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamtтарiftundenlohn).

(2) Im Sonderlohngebiet Hamburg erhalten Arbeitnehmer in Fertigbaubetrieben einen jeweils um 0,04 € erhöhten Tariftundenlohn bzw. Gesamtтарiftundenlohn.

§ 4

Löhne für Stuck-, Putz- und Trockenbaurbeiten

(1) Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den in Absatz 2 genannten Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen:

- Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
- Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck;
- Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
- Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.

(2) Der Lohn für die Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4 beträgt:

	TL €	BZ €	GTL €
ab 1. April 2024	21,82	1,28	23,10
ab 1. Mai 2024	23,41	1,38	24,79
ab 1. April 2025	24,39	1,44	25,83
ab 1. April 2026	25,34	1,50	26,84

(3) In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 BRTV (Stuck-, Putz- und Trockenbaurbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab 1. April 2024

		GTL €
Lohngruppe 4		18,87
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3		17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

§ 5 Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab 1. April 2024

		GTL €
Lohngruppe 4		18,87
Lohngruppe 4	ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3		17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

§ 6 Löhne für das feuerungstechnische Gewerbe

(1) Die Löhne für Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe ergeben sich aus § 2 sowie

aus dem Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Werker haben für die Zeit ihrer Tätigkeit auf dem Schornstein Anspruch auf den Lohn des Fachwerkers im Schornsteinbau.

§ 7 **Ausbildungsvergütungen**

(1) Mit Wirkung vom **1. April 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	935,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.230,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.495,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.580,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	935,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.273,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.599,00 €

(2) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.300,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.550,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.650,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.654,00 €

(3) Mit Wirkung vom **1. April 2026** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

im ersten Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.351,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.610,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.714,00 €

im feuerungstechnischen Gewerbe jedoch

im ersten Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.395,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.719,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 8 **Bezirkslohnstarifverträge (Lohntabellen)**

Die Landes- bzw. Bezirksorganisationen der Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich die Lohnstarifverträge (Lohntabellen) ihres Gebietes nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellen. In diese ist auch eine Sonderlohngruppe für Berufskraftfahrer aufzunehmen. Im Sonderlohngebiet Hamburg sind zudem Verhandlungen darüber zu führen, ob und wie die Lohnabstände, die sich aus den bisherigen Regelungen in den bisherigen Lohnstarifverträgen für das Sonderlohngebiet Hamburg ergeben haben, erhalten bleiben.

§ 9 **Durchführung des Vertrages**

- (1) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages und der damit in Zusammenhang stehenden Lohn- und sonstigen Tarifverträge geltend zu machen.
- (2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages unverzüglich in Gespräche einzutreten.
- (3) Die vertragschließenden Parteien dürfen im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages keine inhaltlich davon abweichenden Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern treffen.

Für die Laufzeit dieses Tarifvertrages können jedoch durch Firmentarifvertrag von den in den §§ 2 und 4 Abs. 2 geregelten Löhnen um bis zu 4 v.H. abweichende Löhne vereinbart werden, wobei der höchste geltende Mindestlohn nicht unterschritten werden darf. Diese Löhne treten an die Stelle der Gesamtтарifstundenlöhne. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus betriebsbedingten Gründen hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten zwölf Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Gesamtтарifstundenlohn der §§ 2 und 4 Abs. 2. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

Die Löhne der stationär beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dürfen insgesamt nicht um mehr als 4 v.H. von dem Gesamtтарifstundenlohn ihrer Lohngruppe gemäß § 2 Abs. 6 bis 9 abweichend vereinbart werden.

- (4) Sobald im Maler- und Lackierhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 4 Abs. 3 und § 5 geregelten Löhne entsprechend angepasst.
- (5) In den Betrieben des Bauten- und Eisenschutzgewerbes behalten die Arbeitnehmer ihren sich aus dem Tarifvertrag zur Regelung der Löhne im Bauten- und Eisenschutzgewerbe vom 28. April 2011 ergebenden Lohnanspruch. Die sich aus dem vorgenannten Tarifvertrag ergebenden Löhne nehmen an tariflichen Lohnerhöhungen teil.

§ 10 **Inkrafttreten und Laufdauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung dieses Tarifvertrages gilt auch als Kündigung der aufgrund dieses Tarifvertrages erstellten Bezirkslohnstarifverträge (Lohntabellen) der Landes- bzw. Bezirksorganisationen der Tarifvertragsparteien.
- (3) Nach einer Kündigung haben die Tarifvertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nach

Zugang der Kündigung zu Verhandlungen zusammenzutreten und zu versuchen, zu einer Einigung zu gelangen.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Protokollnotiz vom 14. Juni 2024 zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West vom 14. Juni 2024 Folgendes:

1. Erklärt ein tarifgebundener Arbeitgeber oder die IG BAU, dass er bzw. sie einen Firmentarifvertrag abschließen möchte, der gemäß § 9 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 TV Lohn/West von den Bestimmungen des TV Lohn/West abweichen soll, hat die erklärende Partei gegen die andere Partei den Anspruch, darüber in Verhandlungen einzutreten.
2. Erklärt eine Partei, dass die Verhandlungen gemäß Ziffer 1 gescheitert sind, so haben beide Parteien das Recht, den Gegenstand der Verhandlungen den jeweiligen regionalen Organisationen der zentralen Tarifvertragsparteien und der IG BAU vorzulegen. Diese haben zu versuchen, den Konflikt einer Lösung zuzuführen.
3. Weder die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Firmentarifvertrages gemäß § 9 Abs. 3 TV Lohn/West noch das Scheitern dieser Verhandlungen berühren die bestehende Friedenspflicht nach dem TV Lohn/West. Eine Schlichtung nach dem Schlichtungsabkommen für das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1979 in der Fassung vom 26. März 1993 findet nicht statt.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

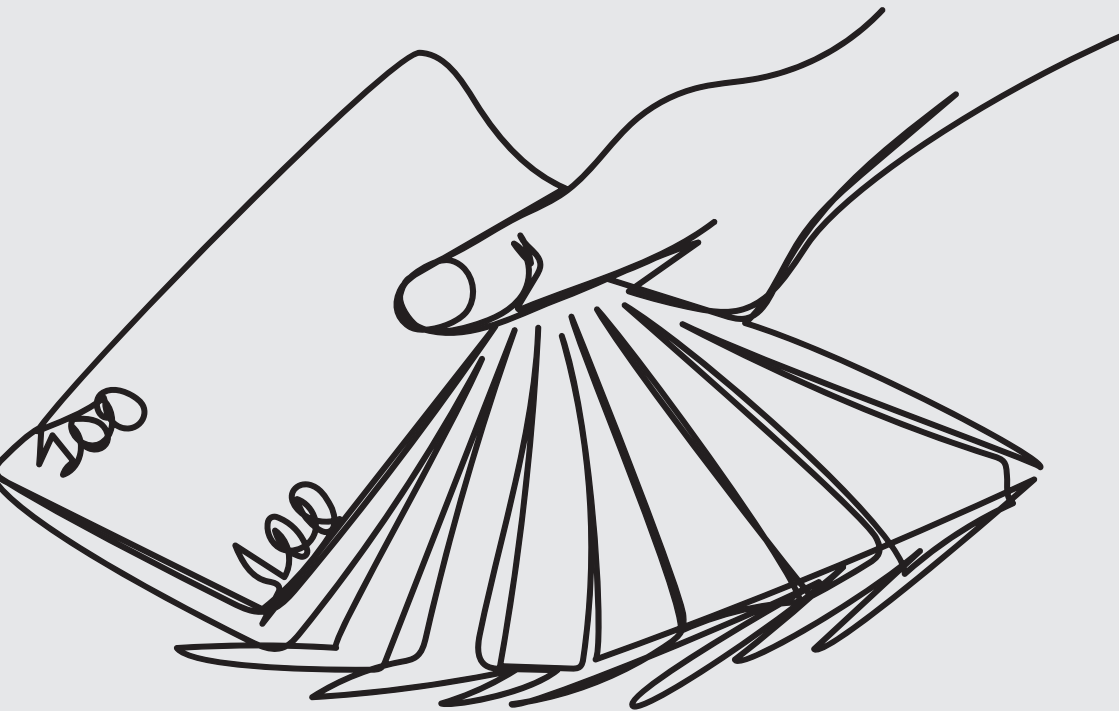
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Tarifvertrag

Gehalt Ost



Tarifvertrag
zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die
Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet
mit Ausnahme des Landes Berlin

(TV Gehalt/Ost)

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,**
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,**
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,**
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. Angestellte,
2. Poliere sowie die in überbetrieblichen Ausbildungsstätten hauptberuflich als Ausbilder Beschäftigten, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen,
3. zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Gehaltsgruppen

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gehaltssätze

(1) Ab **1. April 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.417,00 €
Gruppe A II	2.791,00 €
Gruppe A III	3.196,00 €
Gruppe A IV	3.617,00 €
Gruppe A V	4.053,00 €
Gruppe A VI	4.504,00 €
Gruppe A VII	4.979,00 €
Gruppe A VIII	5.469,00 €
Gruppe A IX	6.098,00 €
Gruppe A X	6.819,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	5.529,00 €
Schornsteinbau-Poliere	5.760,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.700,00 €
Gruppe A II	3.082,00 €
Gruppe A III	3.496,00 €
Gruppe A IV	3.927,00 €
Gruppe A V	4.372,00 €
Gruppe A VI	4.833,00 €
Gruppe A VII	5.319,00 €
Gruppe A VIII	5.819,00 €
Gruppe A IX	6.462,00 €
Gruppe A X	7.199,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	5.881,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.117,00 €

(3) Ab **1. April 2025** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.835,00 €
Gruppe A II	3.236,00 €
Gruppe A III	3.671,00 €
Gruppe A IV	4.123,00 €
Gruppe A V	4.591,00 €
Gruppe A VI	5.075,00 €
Gruppe A VII	5.585,00 €

Gruppe A VIII	6.110,00 €
Gruppe A IX	6.785,00 €
Gruppe A X	7.559,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.175,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.423,00 €

(4) Ab **1. April 2026** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.983,00 €
Gruppe A II	3.400,00 €
Gruppe A III	3.862,00 €
Gruppe A IV	4.339,00 €
Gruppe A V	4.830,00 €
Gruppe A VI	5.340,00 €
Gruppe A VII	5.878,00 €
Gruppe A VIII	6.432,00 €
Gruppe A IX	7.145,00 €
Gruppe A X	7.961,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.496,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.763,00 €

§ 4 **Ausbildungsvergütungen**

(1) Ab **1. April 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	873,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.000,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.219,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.100,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.350,00 €

(3) Ab **1. April 2026** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.247,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.507,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, die monatliche Ausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 5 **Beschäftigungssicherungsklausel**

(1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Baugewerbes durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung von den in § 3 geregelten Gehältern um bis zu 4 v.H. abweichende Gehälter vereinbart werden. Diese betrieblich vereinbarten Gehälter treten an die Stelle der Tarifgehälter. Der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Einführung neuer Gehaltsstrukturen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vermindert sich entsprechend. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten drei Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf die in § 3 geregelten Gehälter und den unverminderten Ausgleichsbetrag. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

(2) Der Zielsetzung des Absatzes 1 dienen insbesondere die Vermeidung von Kurzarbeit und von betriebsbedingten Kündigungen, die Übernahme von Auszubildenden

und die Vermeidung der arbeitskostenbedingten Vergabe von Nachunternehmerleistungen.

(3) Über die Absicht, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu schließen, sollen die bezirklichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien rechtzeitig unterrichtet werden; über den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung sind sie zu unterrichten. Die Betriebsvereinbarung wird mit ihrem Zugang bei den bezirklichen Organisationsvertretern wirksam, wenn diese nicht innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Einspruchs. Ein Einspruch kann nur mit einem Verstoß gegen die Zielsetzung dieser Beschäftigungssicherungsklausel begründet werden. Nach einem Einspruch wird die Betriebsvereinbarung erst durch erneute Beschlussfassung des Betriebsrates, die mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Betriebsrates – bei einem dreiköpfigen Betriebsrat mit einer Zweidrittelmehrheit – erfolgen muss, wirksam.

(4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie vom Arbeitnehmer nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches.

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

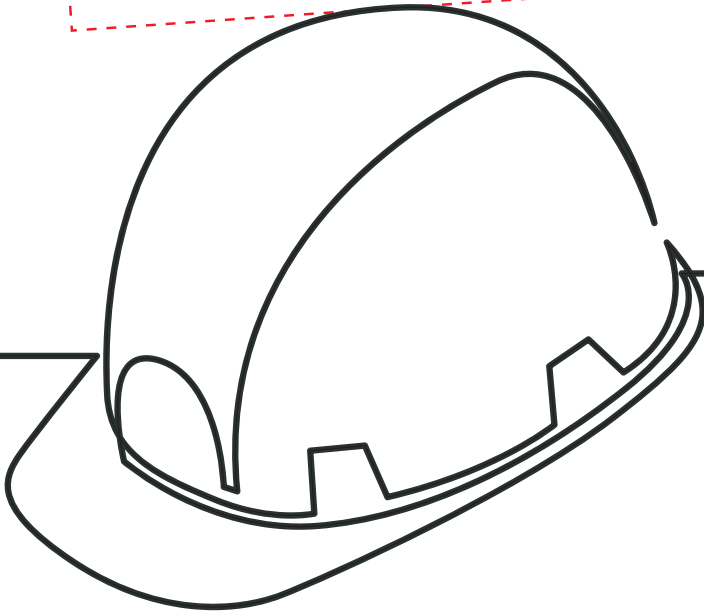
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

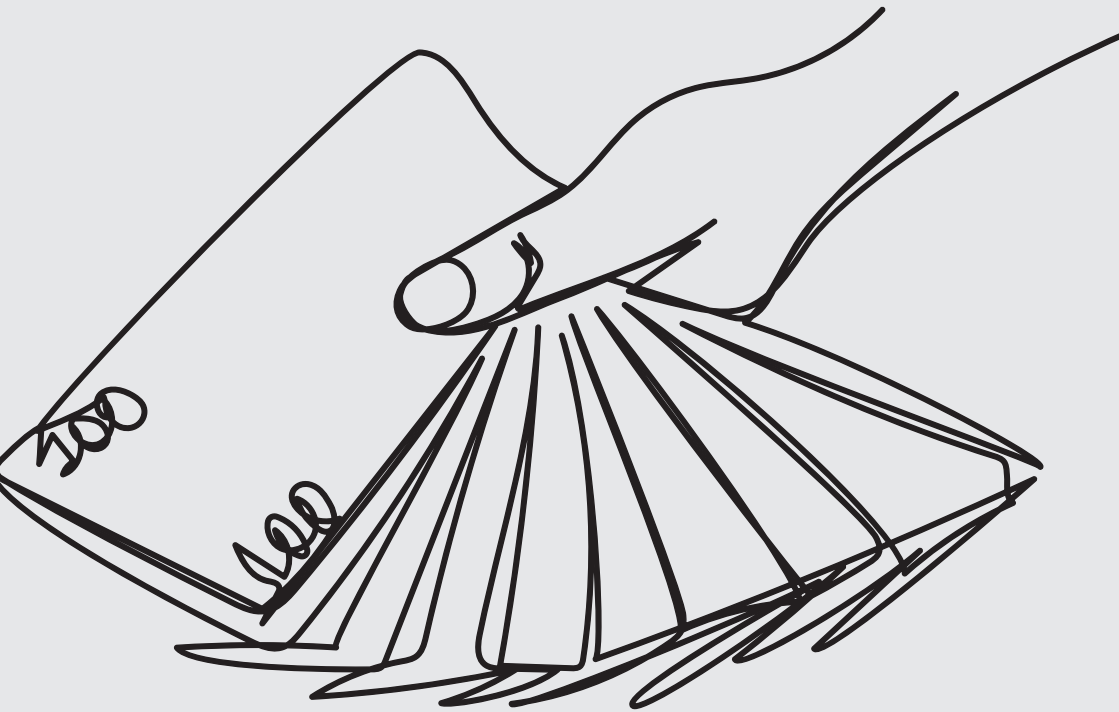
Gewerkschaft lohnt sich:

Mit bundesweiten Warnstreiks haben die Beschäftigten und die IG BAU-Beschäftigten den Druck auf die Arbeitgeber Woche für Woche erhöht und schließlich einen **historischen Tarifierfolg** mit vorgezogenem Ost-West-Angleich und **hohen Lohn- und Gehaltszuwächsen** erkämpft.



Tarifvertrag

Gehalt West



Tarifvertrag

**zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die
Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder, des Landes Berlin und des
Freistaates Bayern**

(TV Gehalt/West)

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. Angestellte,
2. Poliere sowie die in überbetrieblichen Ausbildungsstätten hauptberuflich als Ausbilder Beschäftigten, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen,
3. zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Gehaltsgruppen

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gehaltssätze

(1) Ab **1. April 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.495,00 €
Gruppe A II	2.875,00 €
Gruppe A III	3.297,00 €
Gruppe A IV	3.733,00 €
Gruppe A V	4.182,00 €
Gruppe A VI	4.647,00 €
Gruppe A VII	5.137,00 €
Gruppe A VIII	5.643,00 €
Gruppe A IX	6.294,00 €
Gruppe A X	7.039,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau-Polierere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Polierere sowie Ofenmeister	5.702,00 €
in Hamburg	5.756,00 €

Schornsteinbau-Poliere	5.946,00 €
in Hamburg	5.995,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.755,00 €
Gruppe A II	3.140,00 €
Gruppe A III	3.567,00 €
Gruppe A IV	4.008,00 €
Gruppe A V	4.462,00 €
Gruppe A VI	4.933,00 €
Gruppe A VII	5.429,00 €
Gruppe A VIII	5.941,00 €
Gruppe A IX	6.600,00 €
Gruppe A X	7.353,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.000,00 €
in Hamburg	6.053,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.247,00 €
in Hamburg	6.295,00 €

(3) Ab **1. April 2025** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.871,00 €
Gruppe A II	3.272,00 €
Gruppe A III	3.717,00 €
Gruppe A IV	4.176,00 €
Gruppe A V	4.649,00 €
Gruppe A VI	5.140,00 €
Gruppe A VII	5.657,00 €
Gruppe A VIII	6.191,00 €
Gruppe A IX	6.877,00 €
Gruppe A X	7.662,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.252,00 €
in Hamburg	6.305,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.509,00 €
in Hamburg	6.557,00 €

(4) Ab **1. April 2026** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.983,00 €
Gruppe A II	3.400,00 €
Gruppe A III	3.862,00 €
Gruppe A IV	4.339,00 €
Gruppe A V	4.830,00 €
Gruppe A VI	5.340,00 €
Gruppe A VII	5.878,00 €
Gruppe A VIII	6.432,00 €
Gruppe A IX	7.145,00 €
Gruppe A X	7.961,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.496,00 €
in Hamburg	6.549,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.763,00 €
in Hamburg	6.811,00 €

§ 4**Ausbildungsvergütungen**

(1) Ab **1. April 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	930,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.108,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.384,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.200,00 €

im 3. Ausbildungsjahr 1.450,00 €

(3) Ab **1. April 2026** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr 1.122,00 €

im 2. Ausbildungsjahr 1.247,00 €

im 3. Ausbildungsjahr 1.507,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 5

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Vereinbarung

über die Entgeltumwandlung
für Mobilität und Soziale Absicherung



**Vereinbarung
über die Entgeltumwandlung für Mobilität
und Soziale Absicherung**

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zur ergebnisoffenen Verhandlung über Möglichkeiten zur zweckgebundenen Entgeltumwandlung. Hierbei soll auch geprüft werden, ob und in welchem Umfang entsprechende Angebote über SOKA-BAU realisiert werden können.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Vereinbarung

über ein Maßregelungsverbot



Vereinbarung über ein Maßregelungsverbot

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Maßregelungsverbot

- a) Jede Maßregelung von Arbeitnehmern und Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit den Arbeitskampfmaßnahmen, die im Zeitraum vom 3. Mai 2024 bis 31. Mai 2024 durchgeführt wurden, unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist. Die Arbeitnehmer werden unmittelbar nach Beendigung des Arbeitskampfes zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt.
- b) Schadensersatzansprüche aus Anlass der Arbeitskampfmaßnahmen der Vertragsparteien gegeneinander, gegenüber ihren jeweiligen Mitgliedern und der jeweiligen Mitglieder gegenüber den Vertragsparteien entfallen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen. Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche der jeweiligen Mitglieder gegeneinander wirken die Vertragsparteien in diesem Sinne auf die jeweils auf ihrer Seite am Arbeitskampf Beteiligten ein.
- c) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, aus Anlass dieser Tariffbewegung/Arbeitskampfmaßnahmen keine Rechtsstreitigkeiten gegeneinander und/oder gegen ihre Mitglieder zu führen bzw. bereits eingeleitete Klagen oder Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzunehmen bzw. in der Hauptsache für erledigt zu erklären und auf Vollstreckungsmaßnahmen zu verzichten. Sie werden in diesem Sinne auch auf ihre Mitglieder einwirken.
- d) Eine Schlechterstellung von den an den Arbeitskampfmaßnahmen beteiligten Arbeitnehmern darf nicht erfolgen. Soweit Ansprüche und/oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit

durch Arbeitskampfmaßnahmen nicht als unterbrochen, das Arbeitsverhältnis nicht als ruhend.

- e) Bei der Berechnung von Urlaubs- und Urlaubsvergütungsansprüchen werden Streiktage so behandelt, als wäre an ihnen gearbeitet worden. Entsprechende Nachmeldungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sind vorzunehmen.
- f) Die Vertragsparteien verzichten auf die Stellung bzw. Aufrechterhaltung von Strafanträgen gegeneinander, gegen ihre Verrichtungsgehilfen oder sonstige an den Arbeitskampfmaßnahmen beteiligten Personen und wirken in diesem Sinne nach ihrem Ermessen auf die jeweils auf ihrer Seite am Arbeitskampf Beteiligten ein.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Nostitz

Beeke

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Burckhardt

Mach' den Lohn-Check!

Der Lohnzettel ist kein Lottoschein.

Es reicht nicht, wenn der Chef irgendwelche Zahlen ankreuzt.

Wichtig ist jetzt:

Genau hingucken – alles kontrollieren. – Den Lohn-Check machen.

Die IG BAU bietet dazu einen **Online-Tarifrechner** an.

Unter **tarifrechner.igbau.de** bekommt man einen guten Überblick:

Welchen Lohn bekomme ich für welche Arbeit bei welcher Qualifikation?



www.tarifrechner.igbau.de



Tarifwissen kompakt:

Löhne und Gehälter



Eingruppierung

(§ 5 BRTV und RTV)

Alle IG BAU-Mitglieder haben Anspruch auf die richtige Eingruppierung. Das bedeutet, dass der **Arbeitgeber** jede*n einer Lohn- oder Gehaltsgruppe zuordnen muss. Welche das ist, hängt ab von

-  der Ausbildung und/oder
-  der Tätigkeit.

Darüber hinaus haben alle Gewerblichen diesen Anspruch – auch Unorganisierte. Das liegt daran, dass der BRTV allgemeinverbindlich ist und damit in allen Betrieben (auch unorganisierten) und für alle Beschäftigten gilt.

**Alle Beschäftigten haben Anspruch auf die richtige Eingruppierung.
Aber nur IG BAU-Mitglieder haben Anspruch auf den Tariflohn!**

Soweit die Tätigkeit entscheidend ist, kann es sein, dass man zwar eine höhere Qualifikation hat (beispielsweise ein Studium), dies jedoch nicht zu einem höheren Stundenlohn führt.

Die Beschreibung der Voraussetzungen für eine Eingruppierung findet sich im § 5 BRTV für die Gewerblichen und im § 5 RTV für die Angestellten und Poliere.

Übrigens heißt eine fehlende Qualifikation nicht, dass eine höhere Eingruppierung unmöglich ist. In den meisten Fällen (gerade bei den Angestellten) wird darauf hingewiesen, dass man fehlende Qualifikationen „**durch eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation**“ (vgl. RTV) beziehungsweise „**langjährige Berufserfahrung erworbenen gleichwertigen Fertigkeiten**“ oder durch „**Anstellung (...) bzw. Umgruppierung**“ (vgl. BRTV) ersetzen kann.



Grundsätzlich hat der Betriebsrat nach § 80 BetrVG Abs. 1 die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die zugunsten der **Arbeitnehmer*innen** geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden. Schon bei der Einstellung muss dem Betriebsrat die geplante Eingruppierung mitgeteilt werden, gleiches gilt für die Eingruppierung der Azubis nach Übernahme. Der **Arbeitgeber** muss den Betriebsrat nach § 99 Abs. 1 BetrVG rechtzeitig und umfassend über eine Eingruppierung informieren. Der Betriebsrat kann der Eingruppierung zustimmen oder die Zustimmung verweigern. Wenn das keine Lösung bringt, können sich Beschäftigte gemeinsam mit ihrem Betriebsrat und mit der IG BAU um eine höhere Eingruppierung kümmern.

Ein dauernder Streitfall ist in der Praxis die Frage, ob jemand in die Lohngruppe 3 oder 4 eingruppiert wird. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob „Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes“ (Lohngruppe 3) ausgeführt werden, oder ob es sich um die „selbstständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes“ (Lohngruppe 4) handelt. Unser BRTV ist hier eindeutig (vgl. § 5 (2.4) BRTV): „Die Selbstständigkeit des Arbeitnehmers wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass seine Tätigkeit beaufsichtigt wird.“

Selbstständig arbeiten

Spezialbaufacharbeiter gehören in die Lohngruppe 4

Für ihre Tätigkeit bekommen sie dann auch den sogenannten „Ecklohn“, also den Lohn, um den herum am Bau alles aufgebaut ist. „Selbstständige Ausführung“ heißt, dass jemand weiß, was zu tun ist, ohne direkt beaufsichtigt werden zu müssen oder jede einzelne Stufe der Ausführung angeleitet werden muss. Oder wie es das Landesarbeitsgericht Berlin formuliert: „Selbstständigkeit im Wortsinne ist gegeben, wenn eigenständig und frei von fremder Hilfe eine Tätigkeit erbracht wird.“

Kurzgefasst: Das, was man in der Regel nach einer dreijährigen Ausbildung und einem Gesellenjahr kann. Mehr ist dazu nicht notwendig.

Eine Frage des Respekts

Das mögen einzelne **Arbeitgeber** oder einzelne **Jurist*innen** anders sehen. Für uns ist das keine juristische, sondern eine tarifpolitische Frage des Respekts.

Arbeit dokumentieren

Oftmals gibt es hier Probleme, weil über viele Jahre hinweg zu niedrig eingruppiert wurde. Wenn es zum Streit um die richtige Eingruppierung kommt, ist es jedoch unerlässlich, dass die Tätigkeiten dokumentiert und im Idealfall vom Vorgesetzten (zum Beispiel Polier) abgezeichnet werden. Nur so lässt sich belegen, dass man die Tätigkeiten entsprechend der Lohn- und Gehaltsgruppen ausgeführt hat. Mit dieser Dokumentation sollte einer ordentlichen Eingruppierung nichts im Wege stehen. Geschieht die Dokumentation nicht ordentlich, führt das spätestens vor Gericht unweigerlich zu Problemen.

BETRIEBSRÄTE SIND GEFRAGT



Was tun, wenn über viele Jahre falsch eingruppiert wurde? Für die nächsten Schritte heißt das konkret, dass bei Neueinstellungen oder bei der Übernahme von Azubis richtig eingruppiert wird. Langjährig Beschäftigte können sich dann gemeinsam mit ihrem Betriebsrat und mit der IG BAU um eine höhere Eingruppierung kümmern.



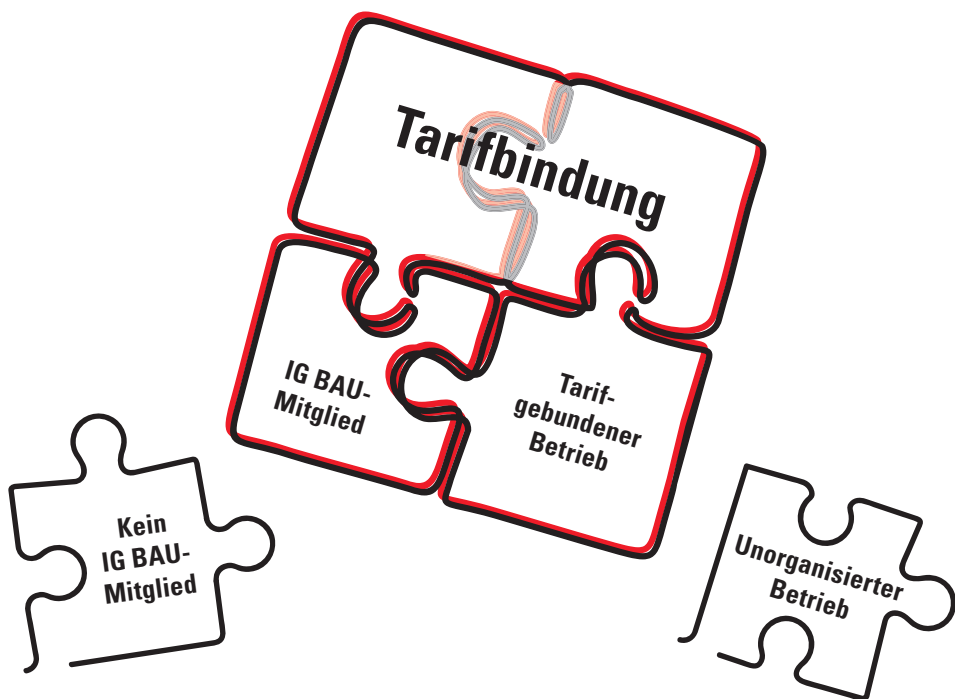
Rückwirkend kann eine falsche Eingruppierung nur im Rahmen der Ausschlussfristen (§ 14 BRTV) geheilt werden. Wie bei der Frage der Eingruppierung auch, greift hier das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates. Zum einen in der Frage der ordnungsgemäßen Anwendung der Tarifverträge (§ 80 BetrVG Abs. 1), zum anderen in der Frage der betrieblichen Lohngestaltung (§ 87 BetrVG Abs. 10). Um das zu kontrollieren, kann der Betriebsrat regelmäßig die Lohn- und Gehaltslisten einsehen (§ 87 BetrVG Abs. 2). Der*die **Arbeitnehmer*in** selbst kann nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Tarifvertragsgesetz auf tarifliche Rechte grundsätzlich nicht verzichten.

Tariflohn und Tarifgehalt

Tariflohn und Tarifgehalt stehen allen IG BAU-Mitgliedern zu, die in tarifgebundenen Betrieben arbeiten. Das bedeutet, der Betrieb muss Mitglied einer Innung beziehungsweise des Bauindustrieverbandes sein. Trifft einer der beiden Punkte nicht zu, besteht nur Anspruch auf den Mindestlohn.

In der Praxis zahlen die Firmen jedoch meist ihren Mitarbeiter*innen freiwillig (annähernd) die Tarifentgelte. Sie wollen dadurch verhindern, dass viele Menschen in unserer Gewerkschaft Mitglied werden. Als Nicht-Mitglieder verzichten sie jedoch auf einen Rechtsanspruch. Denn die Tarifentgelte können vor Gericht eben nur eingeklagt werden, wenn man Gewerkschaftsmitglied ist oder es eine entsprechende Regelung im Arbeitsvertrag gibt.

Grundlage sind die Tarifverträge für die Löhne und Gehälter sowie die richtige Eingruppierung nach §5 BRTV (für Gewerbliche) beziehungsweise RTV (für Angestellte und Poliere). Durch die Eingruppierung wird geregelt, in welcher Lohn- oder Gehaltsgruppe man sich befindet und daraus resultiert dann der Stundenlohn oder das Monatsgehalt.



Übrigens: Wer als gewerblich Beschäftigte*r überschlagen möchte, wie hoch in etwa das Monatseinkommen ist, rechnet einfach:



Stundenlohn X 173 Stunden

Die Tariflöhne und Tarifgehälter sind nur die Basis. Wer der Meinung ist, mehr zu leisten als die Kolleg*innen, kann jederzeit bei der Firma nach einer Lohn- oder Gehaltserhöhung fragen. Wird die nicht gewährt, liegt es nicht an den Tarifverträgen, sondern am **Vorgesetzten oder Arbeitgeber**. Denn unsere Leistung hat einen (Mindest-)Preis (Tariflöhne und -gehälter), unter dem wir nicht arbeiten. Unsere Tarifverträge verbieten dem **Arbeitgeber** aber nicht, jederzeit freiwillig mehr Lohn oder Gehalt zu zahlen als wir es für alle unsere Mitglieder ausgehandelt haben.

Informieren, überzeugen,

Mitglieder gewinnen!

Gebündelte Informationen zu den Themen, die unsere Mitglieder auf dem Bau bewegen: **Richtige Bezahlung und Eingruppierung**

Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikationen zu allen Lohn- und Gehaltsgruppen:

Löhne und Gehälter von 2024 – 2026 zusammengefasst:



Gehälter Ost



Gehälter West



Lohn- und Gehaltstabelle Ost



Lohn- und Gehaltstabelle West



Löhne Ost



Löhne West

Diese und weitere Informationen bekommst Du bei Deiner **IG BAU vor Ort**.

Je ein Schwerpunktthema
im Fokus:



13. Monatseinkommen



Wegezeiteentschädigung
und Verpflegungszuschuss

Alle Informationen in einer
Broschüre: Tarifwissen kompakt



Wegezeiteentschädigung, Verpflegungs-
zuschuss, Unterkünfte, Fahrtkosten



Zuschläge am Bau



Richtige Bezahlung am Bau

Leistung. Verlässlichkeit. Sicherheit.

Wir sind stolz auf unser Handwerk. Wir bringen jeden Tag unser Bestes – egal ob bei Regen oder Sturm, Hitze oder Kälte, wir bestehen den größten Stress. Wenn andere aufgeben, fangen wir erst richtig an!

Wir sind Macher, Leistungsträger, Gestalter. Wir verlassen uns aufeinander.

Egal ob Bauarbeiter, Ingenieure oder Kaufleute: Wir wissen, dass man gemeinsam anpacken muss, um Großes zu bewegen. Ohne uns geht hierzulande auf Dauer nichts. Denn wir sind die Garanten dafür, dass die Energiewende gelingt. Wir sanieren die Gebäude, bauen den dringend benötigten Wohnraum, sorgen für funktionierende Leitungen, begrünen Dächer und stellen eine dauerhaft leistungsfähige Infrastruktur sicher.

So sichern wir hohe Umsätze und sorgen für die Gewinne der Firmen. Aber dafür wollen wir eine gerechte Verteilung. Denn: Wer die Leistung anderer für die Erwirtschaftung seiner eigenen Gewinne nutzt, der muss auch verlässlich und gerecht für diese Leistung zahlen und einen Ausgleich für unsere Leistungen schaffen. Dafür brauchen wir einen Tarifvertrag und eine starke Gewerkschaft, mit der wir gemeinsam unsere Interessen durchsetzen.

In den vergangenen Jahren haben wir zusammen gezeigt, dass wir das schaffen können. Gemeinsam ist alles möglich! Wenn Du Macher, wenn Du Leistungsträger bist, dann schließe Dich uns an – denn niemand kann alleine

ein gutes, ein solides Haus bauen. Dazu braucht es viele Gewerke, die tatkräftig ineinanderwirken und sich gegenseitig den Ball zuspielen.

Unsere Fähigkeiten, unsere Möglichkeiten, unsere Stärken müssen wir endlich zusammenbringen und für uns selbst einsetzen. Nicht für andere und ihre Gewinne – sondern für unsere Zukunft und unsere Familien.

Wer alleine kämpft, der kann nur verlieren – an die Unternehmer und Bauherren, welche die Gewinne aus unserer Arbeit für sich einstreichen. Das ist nicht gerecht, das ist nicht richtig und wir werden uns nicht darauf verlassen, dass schon alles irgendwie so verteilt wird, wie es sein soll. Sondern wir werden gemeinsam dafür sorgen.



Impressum

Herausgeberin:

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Bundesvorstand

Vorstandsbereich Bauwirtschaft – Baustoffindustrie

Olof-Palme-Straße 19

60439 Frankfurt am Main

Gestaltung:

Werbeagentur Zimmermann GmbH

www.zplusz.de

Juni 2024



Jetzt Mitglied werden. Die IG BAU: eine starke Gemeinschaft.

Die IG BAU – das ist die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Wir sind eine starke Gemeinschaft: rund eine Viertelmillion Beschäftigte aus der Bauwirtschaft, der Baustoffindustrie, der Forst- und Agrarwirtschaft, der Gebäudereinigung und Dienstleistungen sowie dem Umwelt- und Naturschutz.

Jeder und jede von uns hat viele gute Gründe, in der IG BAU zu sein. Wir sind Frauen und Männer, jung und alt, und wir kommen aus vielen Nationen. Wir haben unterschiedliche Meinungen und Weltanschauungen, aber wir wissen: Nur als starke Gemeinschaft können wir etwas erreichen.

Deine IG BAU steht Dir zur Seite.

Bitte wende Dich an unsere Mitgliederbüros in Deiner Nähe.

www.igbau.de/Bezirksverbaende.html



IG BAU – die Solidargemeinschaft

igbau.de/Mitglied-werden